Bundesrat Drucksache **278/98**

25.03.98

AS - G

Verordnung
des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Vergütung für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und die Durchführung der Meldeverfahren (Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung - BeitrEinzVergV)

A. Zielsetzung

Wettbewerbsneutrale Ausgestaltung der Vergütung, die die Krankenkassen von den Rentenversicherungsträgern und der Bundesanstalt für Arbeit für den Einzug der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und die Durchführung der Meldeverfahren erhalten.

B. Lösung

Festsetzung der Vergütung nach der Größe der Krankenkassen statt - wie bisher - nach der Kassenart.

C. Alternativen

Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
   Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten.
2. Vollzugsaufwand
   Der Vollzugsaufwand erhöht sich durch die Verordnung nicht.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft entstehen durch die Änderung der Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **278/98**

25.03.98

AS - G

Verordnung
des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Vergütung für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und die Durchführung der Meldeverfahren (Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung - BeitrEinzVergV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (311) - 814 07 - Be 147/98

Bonn, den 25. März 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

> Verordnung über die Vergütung für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und die Durchführung der Meldeverfahren (Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung - BeitrEinzVergV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Verordnung über die Vergütung für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und die Durchführung der Meldeverfahren (Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung - BeitrEinzVergV)

Vom.....

Auf Grund des § 28 n Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 in Verbindung mit § 28 l Abs. 1 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), § 28 n Satz 1 Nr. 5 geändert und Satz 2 angefügt durch Artikel 2 Nr. 9 Buchstaben b und c des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824), verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

Grundsatz

Die Krankenkassen (Einzugsstellen) erhalten von den Trägern der Rentenversicherung und von der Bundesanstalt für Arbeit für die Durchführung der in § 28 l Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Aufgaben monatlich eine nach § 2 zu berechnende Vergütung, die die von den Trägern der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit erbrachten Leistungen berücksichtigt.

§ 2

Berechnung

(1) Grundlage für die Berechnung der Vergütung für die Einzugsstellen ist

1. die Zahl der Beschäftigten, für die im Vormonat ein Gesamtsozialversicherungsbeitrag entrichtet wurde,

2. die Zahl der im Vormonat von der Krankenkasse für Gesamtsozialversicherungsbeiträge geführten Arbeitgeber-Beitragskonten,

3. die Zahl der bei der Krankenkasse im Vormonat eingegangenen Anmeldungen und

4. die Zahl der bei der Krankenkasse im Vormonat eingegangenen Anmeldungen für geringfügig Beschäftigte.

Die Vergütung für die landwirtschaftlichen Krankenkassen als Einzugsstellen berechnet sich nach den Nummern 1 und 4, die Vergütung für die Bundesknappschaft und die See-Krankenkasse nach der Nummer 1.

(2) Die im Absatz 1 genannten Zahlen sind für die Vergütung durch die Träger der Rentenversicherung mit den in der Anlage 1, für die Vergütung durch die Bundesanstalt für Arbeit mit den in der Anlage 2 genannten Werten zu vervielfältigen. Vom Jahre 1999 an sind die für das Jahr 1999 und die folgenden Jahre festgelegten Werte der Anlagen 1 und 2 entsprechend der Veränderung der für das jeweilige Jahr geltenden Bezugsgröße gegenüber der des Jahres 1998 anzupassen. Die Summe ergibt den Gesamtbetrag in Deutscher Mark.

(3) Soweit nach Artikel 2 § 15 c Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch eine abweichende Prüfquote vereinbart wird, ist die Vergütung auf der Grundlage der Werte der Anlagen 1 und 2 zu berechnen, wobei eine pauschale Vergütung vereinbart werden kann.

(4) Die Berechnungen werden auf fünf Dezimalstellen durchgeführt. Dabei wird die letzte Dezimalstelle um 1 erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergeben würde.

§ 3

Fälligkeit und Zahlungsweg

(1) Die Einzugsstelle behält die Vergütung von den ab dem 10. des laufenden Monats weiterzuleitenden Beiträgen ein. Sie teilt den Trägern der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit in der nach § 4 Abs. 1 der Beitragszahlungsverordnung einzureichenden Abrechnung den einbehaltenen Betrag mit.

(2) Die von den Beiträgen zur Rentenversicherung einzubehaltende Vergütung ist im Verhältnis der im Vormonat an die einzelnen Träger weitergeleiteten Beiträge aufzuteilen.

§ 4

Künstlersozialkasse

Die Künstlersozialkasse erhält für die Durchführung der in § 28 I Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Aufgaben von den Krankenkassen und von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte je Versicherten eine Vergütung von monatlich jeweils 1,73 Deutsche Mark. § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Anlage 1

Vergütung durch die Träger der Rentenversicherung im Jahr 1998

	Beschäftigte	Beitragskonto	Anmeldung	Anmeldung geringfügig Beschäftigte
Größenklasse 1 Krankenkassen mit mehr als 3 Millionen Mitgliedern ohne Rentner	0,11793	3,21171	4,20844	1,94375
Größenklasse 2 Krankenkassen mit mehr als 250.000 bis zu 3 Millionen Mitgliedern ohne Rentner	0,12098	6,94567	10,27435	2,45583
Größenklasse 3 Krankenkassen mit mehr als 30.000 bis zu 250.000 Mitgliedern ohne Rentner	0,11834	7,69773	10,59243	2,78551
Größenklasse 4 Krankenkassen mit bis zu 30.000 Mitgliedern ohne Rentner	0,16580	9,16524	10,96178	2,44026
Bundesknappschaft	6,30399	---	---	---
Landwirtschaftliche Krankenkassen	7,15438	---	---	2,44026
See-Krankenkasse	---	---	---	---

Vergütung durch die Träger der Rentenversicherung vom Jahr 1999 an

	Beschäftigte	Beitragskonto	Anmeldung	Anmeldung geringfügig Beschäftigte
Größenklasse 1 Krankenkassen mit mehr als 3 Millionen Mitgliedern ohne Rentner	0,10721	2,52759	3,31728	1,53215
Größenklasse 2 Krankenkassen mit mehr als 250.000 bis zu 3 Millionen Mitgliedern ohne Rentner	0,11214	6,23519	9,22985	2,20617
Größenklasse 3 Krankenkassen mit mehr als 30.000 bis zu 250.000 Mitgliedern ohne Rentner	0,11022	6,95048	9,57313	2,51746
Größenklasse 4 Krankenkassen mit bis zu 30.000 Mitgliedern ohne Rentner	0,15457	8,37720	10,02753	2,23229
Bundesknappschaft	5,47515	---	---	---
Landwirtschaftliche Krankenkassen	6,96122	---	---	2,23229
See-Krankenkasse	---	---	---	---

Anlage 2

Vergütung durch die Bundesanstalt für Arbeit im Jahr 1998

	Beschäftigte	Beitragskonto	Anmeldung	Anmeldung geringfügig Beschäftigte
Größenklasse 1 Krankenkassen mit mehr als 3 Millionen Mitgliedern ohne Rentner	0,17060	6,08171	7,96913	3,68070
Größenklasse 2 Krankenkassen mit mehr als 250.000 bis zu 3 Millionen Mitgliedern ohne Rentner	0,14959	9,22981	13,65315	3,26345
Größenklasse 3 Krankenkassen mit mehr als 30.000 bis zu 250.000 Mitgliedern ohne Rentner	0,13869	9,55515	13,14833	3,45764
Größenklasse 4 Krankenkassen mit bis zu 30.000 Mitgliedern ohne Rentner	0,19155	10,95559	13,10306	2,91695
Bundesknappschaft	0,78738	---	---	---
Landwirtschaftliche Krankenkassen	7,11165	---	---	2,91695
See-Krankenkasse	3,30599	---	---	---

Vergütung durch die Bundesanstalt für Arbeit vom Jahr 1999 an

	Beschäftigte	Beitragskonto	Anmeldung	Anmeldung geringfügig Beschäftigte
Größenklasse 1 Krankenkassen mit mehr als 3 Millionen Mitgliedern ohne Rentner	0,17497	6,15260	8,07486	3,72953
Größenklasse 2 Krankenkassen mit mehr als 250.000 bis zu 3 Millionen Mitgliedern ohne Rentner	0,15044	9,29153	13,75411	3,28758
Größenklasse 3 Krankenkassen mit mehr als 30.000 bis zu 250.000 Mitgliedern ohne Rentner	0,13824	9,50550	13,09225	3,44290
Größenklasse 4 Krankenkassen mit bis zu 30.000 Mitgliedern ohne Rentner	0,19097	10,90600	13,05451	2,90614
Bundesknappschaft	9,31281	---	---	---
Landwirtschaftliche Krankenkassen	7,05331	---	---	2,90614
See-Krankenkasse	3,38112	---	---	---

Begründung

Allgemeines

Nach § 28 l Abs. 1 und 3 SGB IV sind die dort aufgeführten Leistungen des Beitrags- und Meldewesens, die von den Krankenkassen (Einzugsstellen), den Trägern der Rentenversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit und der Künstlersozialkasse erbracht werden, zu vergüten. Die Höhe der Vergütung ist nach § 28 n Satz 1 Nr. 5, Satz 2 SGB IV im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen.

Nach der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung vom 18. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1525) erhielten die Krankenkassen, die als Einzugsstellen die Hauptaufgaben im Beitrags- und Meldewesen erfüllen, von den Trägern der Rentenversicherung und von der Bundesanstalt für Arbeit eine Vergütung, bei der die von den Trägern der Rentenversicherung und von der Bundesanstalt für Arbeit erbrachten Leistungen sowie die Kostenerstattung durch die Pflegeversicherung berücksichtigt wurden. Die Höhe der Vergütung richtete sich nach der Kassenart, nach der Zahl der Beschäftigten, für die die Krankenkasse Gesamtsozialversicherungsbeiträge einzieht, sowie nach der Zahl der Arbeitgeber-Beitragskonten, der Anmeldungen im allgemeinen Meldeverfahren und der Anmeldungen für geringfügig Beschäftigte. Aus diesen Zahlen und den Tabellenwerten (vgl. Anlagen 1 und 2) errechnete sich die einer Einzugsstelle zustehende Gesamtvergütung.

Die Verordnung vom 18. Oktober 1996 ist mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft getreten. Die vorliegende neue Verordnung trägt den Konzentrationsprozessen innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung und der Erweiterung der Kassenwahlfreiheit Rechnung. Außerdem werden der weitere Übergang der Betriebsprüfung auf die Rentenversicherung, die Einführung der Rentenversicherungspflicht der Studenten, das Haushaltsscheckverfahren und die neue Fälligkeitsregelung für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge berücksichtigt.

Die Vergütung wird wettbewerbsneutral ausgestaltet, indem - ausgenommen die Bundesknappschaft, die landwirtschaftlichen Krankenkassen und die See-Krankenkasse - an die Stelle der Kassenart die Kassengröße tritt. In der Regel hängt die Höhe der Kosten des Beitragseinzugs und des Meldewesens von der Größe der Krankenkasse ab. Die neuen Anlagen 1 und 2 sehen deshalb vier Größenklassen vor: Krankenkassen mit einer Mitgliederzahl von mehr als drei Millionen, von mehr als 250 000 bis zu 3 Millionen, von mehr als 30 000 bis zu 250 000 und von bis zu 30 000; Rentner werden dabei nicht mitgezählt. Im übrigen bleiben die Kriterien für die Vergütung gegenüber der Verordnung von 1996 unverändert.

Eine Überprüfung der bei der Künstlersozialkasse anfallenden Aufgaben hat ergeben, daß ein höherer Anteil den einer Einzugsstelle entsprechenden und damit zu vergütenden Tätigkeiten zuzuordnen ist. Die monatliche Vergütung für die Künstlersozialkasse wird deshalb von jeweils 0,95 DM auf 1,73 DM je Versicherten (1998) erhöht.

Der Text der Verordnung entspricht bis auf 5 Änderungen und die beiden Anlagen dem der Verordnung vom 18. Oktober 1996. Die Neufassung des § 2 Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt, daß bei der Bundesknappschaft und der See-Krankenkasse die Vergütung für die Anmeldung geringfügig Beschäftigter in die Vergütung nach der Nummer 1 (Beschäftigte) eingerechnet worden ist. § 2 Absatz 2 Satz 2 wurde an die neue Geltungsdauer angepaßt. § 2 Absatz 2 Satz 4 ist überholt, weil die neue Anlage 1 für die See-Krankenkasse einen negativen Wert nicht mehr ausweist. In § 4 wird der neue monatliche Vergütungssatz für die Künstlersozialkasse bestimmt. § 5 regelt das Inkrafttreten; die Tabellenwerte der Anlagen 1 und 2 sind erstmals auf die Vergütung für Januar 1998 anzuwenden, wobei die Zahlen des Vormonats (Dezember 1997) zugrunde zu legen sind.

Die neuen Anlagen 1 und 2 enthalten die für die Vergütung maßgebenden Werte auf der Grundlage von Größenklassen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtnettovergütung für die Krankenversicherung beträgt 1998 rd. 1,180 Mrd. DM gegenüber rd. 1,315 Mrd. DM im Jahr 1997. Mit diesen Mindereinnahmen von rd. 135 Mio. DM wird Rationalisierungen und Strukturanpassungen bei den Krankenkassen seit 1995 sowie dem weiteren Übergang der Betriebsprüfung auf die Rentenversicherungsträger Rechnung getragen. Der Anteil der Rentenversicherung an dieser Nettovergütung beträgt im Jahr 1998 rd. 496 Mio. DM, das sind rd. 47 Mio. DM weniger als im Jahre 1997; der Anteil der Bundesanstalt für Arbeit beträgt rd. 684 Mio. DM, das sind rd. 88 Mio. DM weniger als im Jahre 1997. Die Überprüfung der Aufgabenzuordnung zur Künstlersozialkasse führt zu einer jährlichen Vergütung für die Künstlersozialkasse von 3,3 Mio. DM, das sind rd. 1,4 Mio. DM mehr als bisher.

Auswirkungen auf das Preisgefüge

Durch die Verordnung werden die Vergütungsansprüche der Krankenkassen für den Beitragseinzug und das Meldewesen nach der Kassengröße neu bestimmt. Im Ergebnis liegt die an die Krankenversicherung insgesamt zu leistende Vergütung unterhalb der Vergütung, die sich nach bisherigem Recht ergeben würde. Auswirkungen auf die Höhe des Gesamtsozialversicherungsbeitrags sind dadurch nicht zu erwarten, so daß sich für die Versicherten und die

Wirtschaftsunternehmen einschließlich der mittelständischen keine zusätzlichen Belastungen ergeben. Das gilt auch für Bund, Länder und Gemeinden. Eine Beeinträchtigung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage ist nicht zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

Bundesrat Drucksache **278/98** (Beschluß)

08.05.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über die Vergütung für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und die Durchführung der Meldeverfahren (Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung - BeitrEinzVergV)

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946